

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1384

KR.Nr. A 033/2006 (DDI)

Auftrag Kurt Friedli (CVP, Hägendorf): Prämienverbilligung in der Sozialhilfe vom 22. März 2006; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Praxis für die Prämienverbilligung für Sozialhilfeempfänger dahingehend zu ändern, dass die Krankenkassenprämie direkt über die Sozialhilfe bezahlt wird, und die Abrechnung seitens der Ausgleichskasse mit der Einwohnergemeinde (Sozialdienste) erfolgt.

2. Begründung

Bisheriges Verfahren: Ist eine Person auf Sozialhilfe angewiesen und wird diese z.B. auf 1. März festgelegt, erfolgt seitens der Sozialdienste eine entsprechende Anmeldung zur Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Durchschnittsprämie gesprochen, (rückwirkend) vergütet und der entsprechenden Krankenkasse überwiesen. Weil die ganze Umsetzung entsprechend Zeit erfordert, läuft in dieser Zeit das Inkassowesen der Krankenkasse weiter, d.h. es können Mahnungen, Leistungsaufschübe usw. erfolgen, welche von den Sozialdiensten mit entsprechender Korrespondenz und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand aufgefangen werden muss. Ist die Prämienverbilligung gesprochen, wird sie für das ganze Jahr (d.h. bis 31.12.) der Krankenkasse überwiesen. Regelt sich nun die finanzielle Situation bei der sozialhilfeempfangenden Person per Mai und sie wäre in der Lage, die Prämie selber zu bezahlen, ist dies bereits für das ganze Jahr erledigt.

Neues Verfahren: Es wäre daher einfacher, wenn die jeweiligen Sozialdienste die Prämien vorfinanzieren und im Nachgang mit der Ausgleichskasse das Abrechnungsverfahren durchführen würden. Mit dieser Praxis könnten einige administrative Abläufe vereinfacht werden, zudem würden Prämienverbilligungsgelder gezielter ausgerichtet (teilweise eingespart). Der VSEG, sowie viele Vorsteher von Sozialämtern (vorab der drei Städte) suchen seit einiger Zeit diese Lösung.

Ich ersuche den Regierungsrat, diese Lösung entsprechend umzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Vorab sind zum vom Auftragsteller geschilderten Verfahren bezüglich der Auszahlung der Prämienverbilligung in der Sozialhilfe einige Präzisierungen anzubringen. Die Sozialdienste melden der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) bis zum 30. November die voraussichtlichen Sozialhil-

febezüger per 1. Januar des Folgejahres. Die AKSO veranlasst die Produktion von speziellen Sozialhilfeanträgen und stellt diese den Sozialdiensten zu. Die Anträge werden durch die Sozialdienste überprüft und zur Bezahlung an die AKSO zurückgesandt. Bezahlt wird dann die Prämie der Grundpflegeversicherung, im Maximum die kantonale Durchschnittsprämie, an die Krankenversicherer.

Gemäss Vertrag zwischen dem Departement des Innern, der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und dem Verband solothurnischer Krankenversicherer (heute santésuisse), erhalten die Krankenkassen pro Auszahlung einen elektronischen Datenträger zugestellt. Die Daten können direkt eingelesen und verarbeitet werden. Der Kanton Solothurn muss für die Verarbeitung der Prämienverbilligung durch die Krankenkassen keine spezielle Gebühr bezahlen.

3.2 Zum Verfahren

Das vom Auftragsteller vorgeschlagene Verfahren birgt in verschiedener Hinsicht Probleme in sich. So ist es bei einer Vorfinanzierung durch die Gemeinden mit nachträglicher Abrechnung der AKSO nicht mehr möglich, zu überprüfen, ob die Prämienverbilligung zweifach ausbezahlt wird (Auszahlung unter Umständen einmal durch die AKSO im ordentlichen Verfahren und einmal durch die Gemeinde im Verfahren Sozialhilfe). Doppelzahlungen und Inkassoverarbeitungen (Rückforderungen aus Doppelzahlungen, Mahnungen, Betreibungen usw.) wären die Folge.

Eine ordentliche Zahlung nach Beendigung des Sozialhilfebezuges im laufenden Jahr, muss aus technischen Gründen direkt an den Bezüger ausbezahlt werden. Ob die Beträge dann zweckgebunden für die Bezahlung der Prämienverbilligung verwendet werden, kann nicht garantiert werden. Dies könnte zu Verlustscheinen führen, welche dann wiederum durch die Prämienverbilligung ein zweites Mal bezahlt werden müssten.

Da die Daten nicht mehr zentral erfasst würden, könnten die jährlichen Bundesstatistiken nicht mehr, wie vom Bundesamt für Gesundheit verlangt, zur Verfügung gestellt werden. Es müsste ein neues Modell zur Erfassung der entsprechenden Daten entwickelt werden. Einen Datentransfer an die Krankenversicherer mittels elektronischem Datenträger könnte, wie vertraglich vereinbart, auch nicht mehr erfolgen.

Das geltende Verfahren ist zudem schnell und effektiv. So wurden im Jahr 2006 3'185 Sozialhilfeanträge, in der Höhe von 7'163'994 Franken, bereits am 3. Februar verfügt und am 14. Februar bezahlt. Durch die mit höchster Priorität getätigte Verarbeitung der Anträge dürften keine Betreibungen ausgestellt und keine Leistungsaufschübe gesprochen worden sein.

In einem Pilotprojekt mit verschiedenen Gemeinden, darunter auch den Städten Olten und Solothurn, wurde bereits im Jahre 2001 ein ähnliches Verfahren geprüft. Dabei wurde den Gemeinden 70% der mutmasslichen Prämienverbilligung zur weiteren Abwicklung vorausbezahlt. Es hat sich dabei gezeigt, dass sich der administrative Aufwand der Gemeinden, insbesondere durch die zeitraubenden Abklärungen mit den Krankenversicherern, beträchtlich erhöht hat. Demgegenüber haben sich die Einsparungen als äusserst marginal erwiesen. Aufwand und Ertrag waren mithin in keinem vernünftigen Verhältnis, so dass auf die flächendeckende Einführung dieser Praxis verzichtet wurde.

Schliesslich ist auch fraglich, ob eine Bevorschussung der Prämien durch die Gemeinden von diesen wirklich begrüsst würde. Unsere Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, dass derartige Bevorschussungen von den Einwohnergemeinden eher widerwillig vorgenommen werden.

3.3 Zusammenfassung

Das neue Verfahren würde die Abläufe in der Praxis nicht vereinfachen sondern komplizieren. Die IPV-Daten könnten von den Sozialdiensten nicht elektronisch, gemäss Vereinbarung, übermittelt werden. Das heutige Verfahren ist zudem schnell, die Fehlerquote ist sehr gering, die Krankenversicherer haben **einen** Ansprechpartner und die Abrechnung mit den Krankenversicherern läuft seit Jahren erfolgreich.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, ASO (5)

Ausgleichskasse

Aktuarin SOGEKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat